

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1970	Nummer 143
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	13. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers	
20330		Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer; Vermögenswirksame Anlage von	
20331		Teilen der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes sowie von vermögenswirksamen Leistungen für	
61101		Angehörige des öffentlichen Dienstes	1482

20320

20339
20331
61191

**Drittes Gesetz
zur Förderung der Vermögensbildung
der Arbeitnehmer
Vermögenswirksame Anlage
von Teilen der Dienstbezüge, der Vergütung oder des Lohnes
sowie von vermögenswirksamen Leistungen
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1970

B 2113 — $\frac{A1}{A20}$ — IV A 2

Das Zweite Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG — vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) ist durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1563), das Zweite Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853) durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 925) geändert worden und hat nunmehr die Bezeichnung

**Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung
der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz
— 3. VermBG —)**

erhalten (3. VermBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 — BGBl. I S. 930 —).

Soweit die Änderungen durch die oben bezeichneten Gesetze für Angehörige des öffentlichen Dienstes von Bedeutung sind, gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachstehend die folgenden Hinweise:

1 Die Möglichkeiten der vermögenswirksamen Anlage sind erweitert worden. Für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestehen nunmehr anstelle der bisherigen die folgenden Anlagemöglichkeiten:

1.1 Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz (SparPG).

Bei dieser Anlageform können die vermögenswirksamen Leistungen erbracht werden als

1.11 Sparbeiträge des Bediensteten auf Grund von

1.111 allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 SparPG),

1.112 Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SparPG),

1.113 Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SparPG). Hierbei handelt es sich um Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die ausschließlich vermögenswirksame Leistungen i. S. des 2. oder 3. VermBG darstellen und die nach diesen Gesetzen geförderten Beiträge nicht übersteigen. Diese Anlageform ist **erstmalig für 1970** zulässig.

1.12 Aufwendungen des Bediensteten in Geld für den Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen etc. (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SparPG), wenn die Aufwendungen

1.121 nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (vgl. 1.111),

1.122 nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (vgl. 1.112) oder

1.123 nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (vgl. 1.113) erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge).

1.13 Aufwendungen des Bediensteten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 SparPG für den Erwerb von Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen über Entschädigungsansprüche (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche).

1.2 Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG). Bei dieser Anlageform können die vermögenswirksamen Leistungen erbracht werden als Aufwendungen des Bediensteten zur Förderung des Wohnungsbaus in Form von

1.21 Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG),

1.22 Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 WoPG),

1.23 Beiträgen auf Grund von Sparverträgen zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WoPG),

1.24 Beiträgen auf Grund von Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik zum Zwecke der Kapitalansammlung für den Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 WoPG).

1.3 Anlage als Aufwendungen des Bediensteten

1.31 zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,

1.32 zum Erwerb eines Dauerwohnrechts i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes,

1.33 zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus oder

1.34 zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in 1.31 bis 1.33 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.

1.4 Anlage als Beiträge des Bediensteten

zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall. Diese Anlageform ist erstmals für Leistungen zugelassen, die **nach dem 31. 12. 1970** auf Grund von Versicherungsverträgen erbracht werden, die **nach dem 30. 9. 1970** abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung dieser Beiträge nach dem 3. VermBG ist, daß

1.41 die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von 12 Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer, außer beim Tod oder der völligen Erwerbsunfähigkeit des Bediensteten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder im Fall der Eheschließung des im Aussteuerversicherungsvertrag bezeichneten Kindes des Bediensteten i. S. des § 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, noch Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist).

1.42 die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,

1.43 die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Vertragsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,

1.44 die Gewinnanteile nur zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden und

1.45 der jährliche Beitragsaufwand die nach dem 3. VermBG für die vermögenswirksame Leistung zulässigen Höchstbeträge nicht überschreitet.

2 Die unter 1.1 bis 1.4 aufgezählten Leistungen können nicht nur zugunsten des Bediensteten erbracht werden, sondern auch zugunsten

2.1 des Ehegatten des Bediensteten, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Bediensteten verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,

- 2.2 der in § 32 Abs. 2 Ziff. 3 EStG bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die im maßgebenden Kalenderjahr geboren wurden oder
- 2.3 zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Bediensteten, wenn dieser als Kind die Voraussetzungen der Nummer 2.2 erfüllt.
- 3 Wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit können nur Teile von solchen Bezügen vermögenswirksam angelegt werden, die frühestens zwei Monate nach Antragstellung fällig werden. Das gilt auch für Änderungen bestehender Verträge über die Anlage von Bezügen, die der Bedienstete im Kalenderjahr 1970 zur Inanspruchnahme der durch das 3. VermBG zusätzlich eingetretenen Vergünstigungen beantragt.
- 4 Der Bedienstete hat ab 1970 einmal im Kalenderjahr das Recht, vom Dienstherrn entweder die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung des Vertrages über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge zu verlangen. Im Fall der Aufhebung ist der Dienstherr nicht verpflichtet, in demselben Kalenderjahr einen neuen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge abzuschließen (§ 4 Abs. 4 des 3. VermBG).
- 5 Die Begünstigungsrahmen von 312 bzw. 468 DM (letzterer bei Bediensteten mit drei und mehr Kindern), bis zu deren Höhe vermögenswirksame Leistungen und vermögenswirksam angelegte Teile der Bezüge nach den §§ 12 und 13 des 2. VermBG nicht als steuerpflichtige Einnahmen und als Entgelt i. S. der Sozialversicherung gelten, sind **für das Kalenderjahr 1970** einheitlich auf 624 DM erhöht worden (§ 17 Abs. 2 zweiter Halbsatz des 3. VermBG).
- 6 Die Vergünstigung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt **letztmalig** für vermögenswirksame Leistungen, die **im Kalenderjahr 1970** erbracht werden, und für die in diesem Kalenderjahr vermögenswirksam angelegten Teile der Bezüge (§ 12 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 erster Halbsatz des 3. VermBG).
- 7 Für vermögenswirksame Leistungen und vermögenswirksam angelegte Teile der Bezüge bis zur Höhe von 624 DM jährlich in der Zeit **nach dem 31. 12. 1970** gilt § 12 des 3. VermBG. Hiernach erhält der Bedienstete, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. S. des § 19 Abs. 1 EStG bezieht, eine **Arbeitnehmer-Sparzulage**, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 EStG) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b EStG 48 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.
- 7.1 Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt
 dreißig vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen nach dem 3. VermBG,
 vierzig vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen nach dem 3. VermBG, wenn der Bedienstete im Kalenderjahr einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EStG erhält
 und wird neben den nach dem SparPG oder dem WoPG zulässigen Prämien gewährt.
- 7.2 Die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 des 3. VermBG (vgl. 7) gilt weder als steuerpflichtige Einnahme i. S. des EStG noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) i. S. der Sozialversicherung. Sie gilt auch nicht als Lohn- oder Gehaltsbestandteil i. S. des Arbeitsrechts.
- 7.3 Die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 des 3. VermBG wird vom Dienstherrn mit den Bezügen ausgezahlt.
 Erhält der Bedienstete Bezüge für monatliche oder längere Abrechnungszeiträume, so erfolgt die Auszahlung zusammen mit den Bezügen für diesen Abrechnungszeitraum; erhält er Bezüge für kürzere als monatliche Abrechnungszeiträume, so erfolgt die Auszahlung für alle in einem Kalendermonat endenden Abrechnungszeiträume zusammen mit den Bezügen für den letzten in diesem Kalendermonat endenden Abrechnungszeitraum.
- 7.4 Der Bedienstete kann auf die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage (vgl. 7.3) verzichten und sie stattdessen auf das Konto, dem auch die vermögenswirksamen Leistungen zufließen, überweisen lassen.
 Wird die Überweisung der Arbeitnehmer-Sparzulage auf Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen (vgl. 1.113), Wertpapier-Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen (vgl. 1.123) oder Kapitalversicherungen (vgl. 1.4) erwogen, so ist zu beachten, daß die Höchstbeträge nach dem 3. VermBG nicht überschritten werden dürfen.
 Die Arbeitnehmer-Sparzulage selbst ist keine vermögenswirksame Leistung i. S. des 3. VermBG. Im Rahmen der Höchstbeträge nach dem SparPG oder dem WoPG ist sie jedoch als Sparbeitrag bzw. als Aufwendung zur Förderung des Wohnungsbaus prämienefähig.
- 8 Vermögenswirksame Leistungen, die nach Artikel IX des 7. LBesÄndG oder auf Grund von Tarifverträgen gewährt werden, müssen zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Artikel IX § 1 des 7. LBesÄndG, § 1 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrags über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. 1. 1970, § 1 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrags über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. 1. 1970) nach dem Zweiten oder Dritten Vermögensbildungsgesetz angelegt werden. Dies kann bis zur Höhe von 624 DM jährlich auch zusammen mit vermögenswirksam anzulegenden Teilen der Bezüge geschehen. Hierbei können die neuen Anlagemöglichkeiten (vgl. 1.113, 1.123 und 1.4) vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an genutzt werden.
- 9 Für die Durchführung des 3. VermBG ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW zuständig, soweit ihm die Berechnung und Zahlung der Bezüge übertragen ist. Im übrigen wird mit der Durchführung diejenige Stelle beauftragt, die jeweils für die Berechnung der Netto-bezüge der Bediensteten zuständig ist.
- 10 Es wird empfohlen, für Änderungsanträge das anliegende Muster (Anlage) zu verwenden.

Antrag**gemäß § 4 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Förderung
der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
auf Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

von

- a) Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des 3. VermBG —¹⁾
 b) vermögenswirksamen Leistungen nach Artikel IX des 7. LBesÄndG —¹⁾
 c) vermögenswirksamen Leistungen nach § 1 des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Angestellte —¹⁾ Arbeiter —¹⁾

An
 (Dienststelle)

in

Name und Vorname

Anschrift

Dienststelle Pers.-Nr.

- I. a) Von meinen Dienstbezügen — meinem Unterhaltszuschuß — meiner Vergütung — meinem Lohn —¹⁾ wurden bisher monatlich DM gleichbleibend — jährlich DM —¹⁾ vermögenswirksam angelegt. Ich beantrage nunmehr²⁾, bis auf Widerruf folgende Beträge³⁾ zu überweisen⁴⁾:

monatlich ab⁵⁾ 197..... DM

sowie künftig
 monatlich ab 197 DM —

jährlich einmal, erstmals von den Bezügen

für den Monat⁶⁾ 197..... einen Betrag von DM —¹⁾.

- b) Ich bitte, die vermögenswirksamen Leistungen, die mir nach Artikel IX des 7. LBesÄndG — § 1 des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 für Angestellte — Arbeiter —¹⁾ in Höhe von monatlich 13,— DM — 6,50 DM —¹⁾ zustehen, in den o. a. Jahresbetrag einzubeziehen. Auf meinen Antrag zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nehme ich insoweit Bezug —¹⁾.

- II. Für die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Bezüge — und der vermögenswirksamen Leistungen —¹⁾ des Dienstherrn/Arbeitgebers habe ich die Anlage gewählt²⁾ *):

1. nach dem **Spar-Prämiengesetz**.

Ich habe mit der
 (Name und Anschrift des Kreditinstituts)

einen prämiengünstigen — allgemeinen Sparvertrag — Sparratenvertrag — Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen — allgemeinen Wertpapiersparvertrag — Wertpapier-Sparratenvertrag — Wertpapier-Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen —¹⁾ abgeschlossen und bitte, die unter I bezeichneten Beträge an dieses Institut zugunsten der Konto-Nr. zu überweisen.

2. nach dem **Wohnungsbau-Prämiengesetz**.

Ich habe mit der
 (Name und Anschrift der Bausparkasse, des Kreditinstituts usw.)

einen — Bausparvertrag — Vertrag über den Ersterwerb von Anteilen an einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft — Wohnbau-Sparvertrag — Kapitalansammlungsvertrag mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik —¹⁾ abgeschlossen und bitte, die unter I bezeichneten Beträge an dieses Kreditinstitut/Unternehmen/Organ zugunsten der Konto-Nr. zu überweisen.

3. für den **Bau — Erwerb — die Erweiterung —¹⁾**

— eines Wohngebäudes — einer Eigentumswohnung — für den Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes — eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus — für die Entschuldung eines der vorstehend bezeichneten bereits durchgeführten Vorhaben.

Es handelt sich um Aufwendungen für

(z. B. Baukosten — Kaufpreis — Tilgung eines Bau-, Hypotheken- oder Grundschulddarlehens)

die ich anlässlich des(r) Kaufs — Baus — Erweiterung — Schuldentilgung —¹⁾ für das Wohngebäude — Dauerwohnrecht — Grundstück — die Eigentumswohnung —¹⁾ in auf den Namen

eingetragen im Grundbuch von Band Blatt zu erbringen habe.

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr empfangenen Beträge bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen.²⁾

4. als **Beiträge zu Kapitalversicherungen**

gegen laufenden Beitrag auf den Erlebnis- und Todesfall.

Ich habe am mit der

(Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens)

einen Kapitalversicherungsvertrag nach § 2 Abs. 1 Buchst. f des 3. VermBG abgeschlossen und bitte, die unter I bezeichneten Beträge an dieses Versicherungsunternehmen zugunsten der Versicherungsschein-Nr. zu überweisen.

III. Ich verzichte auf die Auszahlung der mir zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulage³⁾ und bitte, sie zusammen mit den nach dem 3. VermBG begünstigten vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an das unter II bezeichnete Institut zu überweisen —¹⁾.

IV. Ich bitte, die bisherige Vereinbarung über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meiner Dienstbezüge — meines Unterhaltszuschusses — meiner Vergütung — meines Lohnes —¹⁾ und der vermögenswirksamen Leistungen —¹⁾ des Dienstherrn/Arbeitgebers —¹⁾ wie folgt zu ändern:

.....

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Wird Abschnitt I Satz 2 des Vordrucks Ihren Wünschen nicht gerecht, so füllen Sie bitte statt dessen Abschnitt IV aus.
- 4) Die Vergünstigungen nach dem 3. VermBG werden für Leistungen bis zu jährlich höchstens 624 DM gewährt.
- 5) Ein Antrag auf Einschränkung oder Erweiterung der vermögenswirksamen Leistungen kann nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden. Entsprechendes gilt für Aufhebungsanträge, die auch formlos gestellt werden können.
- 6) Wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit ist ein Zeitpunkt von mindestens zwei vollen Monaten nach der Antragstellung anzugeben.
- 7) Hier ist ggf. nicht nur die Anlageart der erstmaligen Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem 2. bzw. 3. VermBG anzugeben, sondern auch die Anlageart in den Fällen, in denen vermögenswirksame Leistungen auf bereits bestehende Verträge wegen der erstmals für 1970 eingetretenen Erhöhung des Begünstigungsrahmens auf 624,— DM jährlich durch den Neuabschluß von Verträgen aufgestockt werden sollen.
- 8) Dies gilt für vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn nach Artikel IX des 7. LBesÄndG bzw. auf Grund der Tarifverträge vom 28. Januar 1970 für Angestellte-Arbeiter mit der Maßgabe, daß der Nachweis im Falle des Ausscheidens spätestens bei Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses zu führen ist.
- 9) Eine Arbeitnehmer-Sparzulage wird erstmals für Beträge gewährt, die nach dem 31. Dezember 1970 vermögenswirksam im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des 3. VermBG angelegt werden. Sie beträgt 30 v. H.: wenn der Bedienstete Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 EStG für drei oder mehr Kinder erhält, 40 v. H. der vermögenswirksam angelegten Beträge, soweit diese 624,— DM jährlich nicht übersteigen. Dies gilt nur, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag nach § 32 Abs. 1 EStG im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 DM, bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b EStG 48 000 DM nicht übersteigt.
Bei monatlichen und längeren Abrechnungszeiträumen erfolgt die Auszahlung zusammen mit den Bezügen für den Abrechnungszeitraum, bei kürzeren Abrechnungszeiträumen zusammen mit den Bezügen für den letzten im Kalendermonat endenden Abrechnungszeitraum durch den Dienstherrn/Arbeitgeber.

— MBl. NW. 1970 S. 1482.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.